

Förderungsinformationen

FERNWÄRMEANSCHLUSS

bis 400 kW

Infoblatt **1/2**

Gemeinsam mehr erreichen

Wir freuen uns, dass Sie sich für ein Projekt zugunsten unserer Umwelt entschieden haben. Gerne unterstützen wir Sie in allen Fragen und Belangen – von der Beantragung bis hin zur Auszahlung Ihrer Förderung.

Als spezialisierter Partner begleitet die Kommunalkredit Public Consulting im Auftrag des Bundes Umwelt- und Klimaschutzprojekte. Profitieren Sie von unserer Erfahrung und unserem Know-how, damit sich auch Ihr Förderungsprojekt schnell bezahlt macht. Für die Umwelt und für Sie.

Bevor Sie Ihren Förderungsantrag ausfüllen, lesen Sie sich bitte dieses Informationsblatt aufmerksam durch. Hier finden Sie wichtige Hinweise und Hilfen rund um Ihre Förderung.

Das Ziel

Durch den Anschluss an Fernwärme (insbesondere auf Basis erneuerbarer Energieträger) sollen die Luftschadstoffe aus herkömmlichen Feuerungsanlagen vermindert bzw. vermieden werden. Die meisten Maßnahmen sind dabei im Rahmen der Wohnbauförderung finanzierbar. Zielgruppen, die von der Wohnbauförderung ausgeschlossen sind, werden über die Umweltförderung im Inland gefördert. Die Förderungsintensität ist dabei von der Art des im Fernwärmesystem eingesetzten Primärenergieträgers abhängig.

Die Zielgruppe

- Unternehmen
- Vereine und konfessionelle Einrichtungen
- Einrichtungen der öffentlichen Hand in Form eines Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit

Anlagen für Objekte, die überwiegend Wohnzwecken dienen, werden im Rahmen der Wohnbauförderung gefördert und sind bei der zuständigen Stelle des jeweiligen Bundeslandes einzureichen.

Anlagen zur Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe sind im Rahmen der Maßnahme M121 des Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007–2013 bei der zuständigen Stelle des jeweiligen Bundeslandes einzureichen.

Förderungsgegenstand

Investitionen innerhalb der Grundstücksgrenze und im Eigentum des Antragstellers (z. B. Übergabestationen, Einbindung ins Heizungsnetz), die zum Anschluss an das Fernwärmenetz erforderlich sind.

Baukostenzuschüsse, Anschlussgebühren, Wärmeverteilung in Gebäuden und Einzelraumregelungen können nicht gefördert werden.

Förderungshöhe

Die Förderung wird abhängig von der Anschlussleistung gemäß folgenden Pauschalsätzen ausbezahlt:

- 56 Euro / kW für 0 bis 100 kW
- 32 Euro / kW für jedes weitere kW bis zu der Leistungsgrenze von max. 400 kW
- Bei Anschluss an ein fossiles Fernwärmenetz wird die Pauschale halbiert
- Für eine externe Energieberatung von mindestens 8 Stunden wird eine Pauschale von 300 Euro gewährt

Beachten Sie hierzu bitte die geförderten Beratungsleistungen im Rahmen der Regionalprogramme des Lebensministeriums (<http://www.klimaaktiv.at/article/archive/15130/>).

Förderungsinformationen

FERNWÄRMEANSCHLUSS

bis 400 kW

Infoblatt **2/2**

Im Rahmen der Sanierungsoffensive des Bundes sind erhöhte Förderungen für Projekte, die in Gebäuden mit einem sehr guten thermischen Standard umgesetzt werden, möglich. Nähere Informationen dazu finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/weitere_foerderungen_sanierung

Die Förderung ist in jedem Fall mit 30 % (im Falle fossiler Fernwärme mit 10 %) der umweltrelevanten Investitionskosten begrenzt.

Förderungsvoraussetzungen

Bitte reichen Sie den Antrag sofort nach Umsetzung der Maßnahme, jedoch spätestens 6 Monate nach Rechnungslegung, bei der Kommunalkredit Public Consulting ein.

Das Projekt wird mit einer so genannten „De-Minimis“-Förderung unterstützt. Die Höhe aller derartigen Förderungen pro Unternehmen ist auf max. 200.000 Euro innerhalb von 3 Steuerjahren begrenzt. Ob und welche „De-Minimis“-Beihilfen Sie bereits erhalten haben, ersehen Sie aus Ihren bisherigen Förderungsverträgen. Listen Sie diese bitte im Antrag auf.

Erforderliche Unterlagen

Um Ihre Förderung schnell und zuverlässig bearbeiten zu können, reichen Sie bitte folgende Unterlagen vollständig und gleichzeitig ein:

- Förderungsantrag ausgefüllt mit bestätigter Unterschrift
- Rechnungskopien
- Kopie des Wärmeliefervertrages

Weitere Unterlagen legen Sie bitte auf Ersuchen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH vor.

Landesförderungen

Die Kommunalkredit Public Consulting fungiert auch als Abwicklungsstelle für einige Landesförderungen. Wir überprüfen daher automatisch, ob Ihr Projekt durch eine von uns abgewickelte Landesförderung unterstützt werden kann. Nähere Informationen zu diesen Landesförderungsprogrammen finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/landesfoerderungen.

Kontakt

Bei Fragen oder für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an:

Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Türkenstraße 9, 1092 Wien

Telefon: 01 / 31 6 31 – 714, Fax: 01 / 31 6 31 – 104

E-Mail: kpc@kommunalkredit.at

www.umweltfoerderung.at/Fernwaermeanschlussbis400kW



VERTRAGSBEDINGUNGEN FERNWÄRMEANSCHLUSS

1. Allgemeines

1. Der Förderungsvertrag wird aufgrund des Umweltförderungsgesetzes, BGBl Nr. 185/1993 idGF zwischen dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft als Förderungsgeber, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Türkenstraße 9, 1092 Wien und dem oben angeführten Förderungsnehmer abgeschlossen.
2. Grundlage für die Förderungsentscheidung bilden die mit dem Förderungsansuchen vorgelegten Unterlagen gemäß § 7 der Förderungsrichtlinien. Die darin enthaltenen Erklärungen und Daten sind wesentlich im Sinne des § 13 Abs. 1 Z 1 der Förderungsrichtlinien.
3. Die vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erlassenen und mit 01.10.2009 in Kraft getretenen Förderungsrichtlinien für die Umweltförderung im Inland sind integrierende Bestandteile des Förderungsvertrages.
4. Der Förderungsvertrag kommt mit Erhalt der schriftlichen, faksimilierten Zustimmung zu dem vom Förderungswerber vorbehaltlos unterfertigten Förderungsansuchen zustande.
5. Allfällige Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Zusatzvereinbarungen werden nicht Bestandteil des Vertrages. Eine Änderung dieser Bestimmung kann nur schriftlich erfolgen.
6. Über die zugesagte Förderung kann weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung, noch auf eine andere Weise unter Lebenden verfügt werden.
7. Für alle aus diesem Vertrag entstehenden Rechtsstreitigkeiten wird das örtlich zuständige Bezirksgericht in Wien vereinbart.

2. Auszahlungsbedingungen

Die Kommunalkredit Public Consulting GmbH behält sich vor, den zugesagten Zuschuss nach Maßgabe der vorhandenen Mittel in einem Betrag oder in Teilbeträgen auszuzahlen.

Die Gewährung einer erhöhten Förderung im Rahmen der Sanierungsoffensive für Betriebe 2011 erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Maßnahmen entweder im Zuge einer förderungsfähigen thermischen Sanierung im Rahmen der Sanierungsoffensive 2011 umgesetzt wird oder dass das Gebäude, in dem die Maßnahme umgesetzt wird, bereits eine gute thermische Qualität im Sinne der Sanierungsoffensive 2011 aufweist.

3. Technische Auflagen

Der Förderungsnehmer verpflichtet sich während der Umsetzung und des Betriebs der beantragten Maßnahme neben der Einhaltung der behördlichen und gesetzlichen Bestimmungen zur Einhaltung der folgenden technischen Auflagen. Die Einhaltung dieser Auflagen ist Grundlage für die Förderungsentscheidung und auf Verlangen sind entsprechende Nachweise vorzulegen.

1. Ausschließlich im Falle einer Fernwärmelieferunterbrechung oder notwendiger Instandhaltungsarbeiten darf der Fernwärmebezug durch den Betrieb eigener Heizanlagen ersetzt werden.
2. Zumindest für die Dauer von fünf Jahren nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der beantragten Maßnahme sind Aufzeichnungen über den jährlichen Fernwärmebezug (in kWh/a) sowie den Verbrauch an sonstigen Energieträgern zur Wärmeversorgung zu führen. Die Aufzeichnungen sind der Kommunalkredit Public Consulting GmbH auf Verlangen vorzuweisen.

4. Verpflichtungen

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet,

1. alle Ereignisse, die die Erreichung des Förderungszweckes verzögern oder unmöglich machen bzw. den Wegfall der Voraussetzung für eine erhöhte Förderung im Rahmen der Sanierungsoffensive 2011, der Kommunalkredit Public Consulting GmbH unverzüglich anzuzeigen;

2. der Kommunalkredit Public Consulting GmbH bzw. des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und den von diesen Beauftragten und den Organen des Rechnungshofes Auskünfte (einschließlich Nachweise) hinsichtlich der geförderten Maßnahme zu erteilen. Zu diesem Zweck hat der Förderungsnehmer auf Aufforderung, insbesondere die Einsicht in die Bücher und Belege sowie die sonstigen, der Überprüfung der Durchführung dienenden Unterlagen zu gewähren, Auskünften von Bezug habenden Banken und Finanzbehörden zuzustimmen sowie das Betreten von Grundstücken und Gebäuden während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden und die Durchführung von Messungen und Überprüfungen zu gestatten. Diese Verpflichtung gilt ab Endabrechnung für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist im Sinne des Rechnungslegungsgesetzes, BGBl. Nr. 475/1990 idGF., während dieses Zeitraumes sind Belege und Aufzeichnungen sicher und geordnet aufzubewahren;
3. sonstige in den letzten drei Jahren erhaltene „De-minimis“-Beihilfen sowie auch jede andere beanspruchte Beihilfe der Kommunalkredit Public Consulting GmbH mitzuteilen und die Einhaltung des „De-minimis“-Grenzwertes von 200.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren zu garantieren.

5. Datenschutz

Der Förderungsnehmer stimmt im Sinne des § 8 Abs. 1 Z 2 des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 165/1999 idGF. ausdrücklich zu, dass sein Name, die Tatsache einer gewährten Förderung, der Förderungssatz, die Förderungshöhe sowie der Titel des Projektes und das Ausmaß der durch die Förderung angestrebten Umweltentlastung nach Vertragsabschluss veröffentlicht werden können und dass alle im Zusammenhang mit der Förderung anfallenden, ihn betreffenden personenbezogenen und gemäß § 7 DSGVO verarbeiteten Daten dem Bundeskanzleramt, dem Umweltministerium, dem Rechnungshof, dem Finanzministerium, dem jeweiligen Bundesland und den EU-Organen für Kontrollzwecke und zur statistischen Auswertung übermittelt werden können.

6. Rückforderung der Förderung

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, eine gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung ganz oder teilweise binnen 14 Tagen zurückzuzahlen, wenn

1. Organe oder Beauftragte der Kommunalkredit Public Consulting GmbH über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind;
2. vorgesehene Verpflichtungen, Auflagen und Bedingungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, vom Förderungsnehmer nicht eingehalten wurden;
3. der Förderungsnehmer die für ihn verbindlichen vergaberechtlichen Bestimmungen nicht eingehalten hat;
4. vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolgenlage der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist;
5. über das Vermögen des Förderungsnehmers vor ordnungsgemäßem Abschluss der geförderten Maßnahme oder innerhalb einer Frist von bis zu 10 Jahren nach deren Abschluss ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird, und der projektierte ökologische Erfolg der geförderten Maßnahme dadurch konkret gefährdet ist;
6. der Förderungswerber seine Zustimmung gem. Punkt 5. Datenschutz widerruft;
7. der Förderungsnehmer vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert;
8. die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind;

VERTRAGSBEDINGUNGEN FERNWÄRMEANSCHLUSS

9. die Richtigkeit der Endabrechnung innerhalb von 10 Jahren nach Abschluss der geförderten Maßnahme nicht mehr überprüfbar ist, weil die Unterlagen aus Verschulden des Fördernehmers verlorengegangen sind;
10. die Berechtigung zur Führung des Betriebes oder die tatsächlichen Voraussetzungen dafür wegfallen;
11. der projektierte ökologische Erfolg der Maßnahme nicht oder nicht im projektierten Ausmaß eintritt;
12. das Unternehmen des Fördernehmers oder der Betrieb, in dem die geförderte Anlage nach Fertigstellung verwendet wird, oder die geförderte Anlage selbst bis zu 10 Jahren danach auf einen anderen Rechtsträger übergeht oder sich das Verfügungsrecht an der Anlage ändert oder sich die Eigentums- oder Beteiligungsverhältnisse ändern;
13. die Voraussetzungen für die Gewährung einer erhöhten Förderung im Rahmen der Sanierungsinitiative 2011 nicht erfüllt werden.
Bei Vorliegen eines Rückforderungsfalles sind die zurückzuzahlenden Beträge vom Tage der Auszahlung an mit dem von der EU-Kommission für den Zeitpunkt der Gewährung der Förderung festgelegten Referenzzinssatz zu verzinsen. Allfällige weitergehende zivilrechtliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt. Von einer Einstellung bzw. Rückforderung der Förderungsmittel kann in den Fällen der Punkte 5 oder 12 abgesehen werden, wenn dadurch die Erreichung des Förderungszieles nicht gefährdet erscheint.